

Satzung
des Vereins
Handballfreunde Reckenfeld/Greven 05 e.V.

in der Fassung vom 4. September 2021

KAPITEL I
Allgemeines

§ 1

Name und Sitz, Personen-/Amtsbezeichnungen

- (1) Der Verein trägt den Namen "Handballfreunde Reckenfeld/Greven 05 e.V." und ist unter der Registernummer VR 1495 beim Amtsgericht Steinfurt in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Greven (Westfalen).
- (3) Sämtliche Personen- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 1a
Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SSV hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 2

Zweck des Vereins, weitere allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) durch die Pflege und Förderung des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports und insbesondere der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird vornehmlich verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Abweichend davon können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten nach Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit dem Amtsinhaber entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nummer 26a EStG ausgeübt werden. Sollten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder unbedingt notwendiges Hilfspersonal zur Unterstützung angestellt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und politisch neutral.
- (7) Die Farben des Vereins sind schwarz / rot.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (Kapitel III und IIIa) und der Vorstand (Kapitel IV).

KAPITEL II

Mitgliedschaft

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus

1. aktiven Mitgliedern;
aktive Mitglieder sind solche, die sich regelmäßig sportlich im Verein betätigen.
2. Fördermitgliedern;
Fördermitglieder sind Mitglieder, die die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins durch Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen fördern, ohne sich regelmäßig im Verein sportlich zu betätigen.
3. Ehrenmitgliedern;
Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die aufgrund besonderer Verdienste für den Verein hierzu ernannt werden (§ 11 Absatz 3 Buchstabe i).

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Juristische Personen können nur Fördermitglieder (§ 5 Nummer 2) sein.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Anfrage an den Vorstand des Vereins beantragt werden. Aufnahmeanträge minderjähriger oder nicht voll geschäftsfähiger Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters oder Betreuers. Nur ein unterschriebener Aufnahmeantrag ist gültig.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Tod;

b) Austritt;

der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch Kündigung. Die Kündigung hat schriftlich durch Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen. Sie kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres und nicht rückwirkend erfolgen; es gilt das Datum des Eingangs der Kündigung beim Vorstand.

c) Ausschluss;

der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- sich eines groben und/oder wiederholten Verstoßes gegen diese Satzung schuldig gemacht hat oder
- Entscheidungen oder Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt zuwidergehandelt hat oder
- das Ansehen des Vereins in gröblicher Weise geschädigt hat oder
- durch grob unsportliches und unwürdiges Auftreten die allgemein gültigen Gesetze des Vereinslebens und des Sports übertreten hat oder
- mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als drei Monate im Rückstand ist und diese trotz Aufforderung nicht leistet.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands. Das betroffene Mitglied hat das Recht der vorherigen Anhörung. Wird ein Ausschlussverfahren eingeleitet, ist das betroffene Mitglied schriftlich zu informieren und um Stellungnahme zur Vorbereitung der Anhörung zu bitten; erfolgt eine Stellungnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, gilt eine Anhörung als nicht gewünscht. Der Gesamtvorstand hat dem Mitglied den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied, das das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Stimm- und Wahlrechts in Mitgliederversammlungen mitzuwirken. Jedes Mitglied nach Satz 1 hat eine nicht übertragbare Stimme.
- (2) Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins oder die ihm zur Nutzung überlassenen Einrichtungen unter Beachtung der bestehenden Nutzungs- und Hausordnungen zu benutzen.
- (3) Den Mitgliedern ist auf Anfrage an den Vorstand jederzeit Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlungen zu gewähren.
- (4) Aktive Mitglieder (§ 5 Nummer 1) haben Anspruch auf die Erteilung einer Spielberechtigung zur Teilnahme am Ligabetrieb der Mannschaften des Vereins. Die Kosten für Erteilung und Erhalt der Spielberechtigung trägt der Verein.
- (5) Personen, deren Mitgliedschaft im Verein beendet ist (§ 7), haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
- (2) Die Satzung, die Vereinsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu beachten.
- (3) Änderungen der personenbezogenen Daten (Adresse, Bankverbindung, Telekommunikationsverbindungen) sind dem Vorstand zeitnah mitzuteilen.
- (4) Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten (§ 10).

§ 10

Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind nach § 9 Absatz 4 verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen (§ 11 Absatz 3 Buchstabe g); in ihr sind die Höhe der Beiträge sowie Bestimmungen zu deren Entrichtung festgelegt. Die Beitragsordnung ist unbefristet gültig. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 11 Absatz 3 Buchstabe g).

KAPITEL III

Mitgliederversammlung

§ 11

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres (§ 3) statt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch einmalige Bekanntmachung in der Grevener Zeitung und den Westfälischen Nachrichten mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung einberufen.
- (3) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl und Amtsenthebung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands (§§ 20 und 20a),
 - d) die Wahl der Kassenprüfer (§ 22),
 - e) die Beschlussfassung über eingegangene Anträge (§ 12),
 - f) Änderungen der Vereinssatzung,
 - g) der Beschluss der Beitragsordnung (§ 10 Absatz 2) und die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstands (§ 18 Absatz 2),
 - h) die Ernennung der Mitglieder des erweiterten Vorstands (§ 19),
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 5 Nummer 3),
 - j) die Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 Absatz 1),
 - k) die Auflösung des Vereins (§ 24),
 - l) die Genehmigung des Haushaltsplans (§ 17 Absatz 6 Buchstabe b).

§ 12

Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Anträge, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgestellt, diskutiert und zur Abstimmung gebracht werden sollen, müssen schriftlich und mindestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingehen. Nur Vereinsmitglieder können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können nach Ablauf der Frist weitere Anträge eingebracht werden, die diskutiert und zur Abstimmung gebracht werden, wenn mehr als die Hälfte der bei der ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder dem zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (3) Anträge, die eine Änderung der Vereinssatzung, die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Zwecks des Vereins zum Ziel haben, können nicht als Dringlichkeitsanträge nach Absatz 2 gestellt werden.

§ 13

Beschlussfähigkeit

Jede nach § 11 Absatz 2 ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 14

Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung in jeder Mitgliederversammlung erfolgt öffentlich durch Zuruf oder Handzeichen, soweit nicht von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Anwesenden geheime Abstimmung beantragt wird.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt, sofern in den Absätzen 3 bis 5 nichts Abweichendes bestimmt ist, durch einfache Mehrheit abgegebener gültiger Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist für eine Änderung der Vereinssatzung eine Mehrheit von zwei Dritteln abgegebener gültiger Stimmen erforderlich.
- (4) Abweichend von Absatz 2 ist für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln abgegebener gültiger Stimmen erforderlich.
- (5) Abweichend von Absatz 2 ist für die Änderung des Zwecks des Vereins die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich. Die Stimmen der nicht zur Versammlung erschienenen Vereinsmitglieder sind durch den Vorstand schriftlich einzuholen. Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, können ihre Stimme an ihren gesetzlichen Vertreter oder Betreuer übertragen.

§ 15

Protokoll

- (1) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.
- (2) Das Protokoll wird vom Vorstand archiviert. Es ist Vereinsmitgliedern auf Anfrage einsehbar zu machen (§ 9 Absatz 3).

KAPITEL IIIa
Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 16

- (1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (2) Der Vorstand ist zudem verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
 - ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig ausscheidet und die Voraussetzungen von § 20 Absatz 3 Buchstabe b Satz 4 nicht vorliegen oder
 - mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder (Vereinsminderheit) dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.
- (3) Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung (Absatz 2 zweiter Spiegelstrich) muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens beim Vorstand einberufen werden und hat innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Ersuchens beim Vorstand stattzufinden. Kommt der Vorstand dem nach Absatz 2 zweiter Spiegelstrich ordnungsgemäß gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht unter der in Satz 1 genannten Frist nach, kann die den Antrag stellende Minderheit von dem ihr nach § 37 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gesetzlich zugesicherten Recht Gebrauch machen, die außerordentliche Mitgliederversammlung nach Ermächtigung des zuständigen Amtsgerichts selbst einzuberufen.
- (4) Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt gemäß § 11 Absatz 2, in ihr müssen die Gründe für die Einberufung in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben sein.
- (5) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nach der Einberufung nicht durch Anträge erweitert oder geändert werden.
- (6) Ein Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks (§ 2 Absatz 1) oder die Auflösung des Vereins (§ 24) kann nicht durch eine außerordentliche, sondern nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
- (7) Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen des Kapitels III mit Ausnahme von § 12 entsprechend.

KAPITEL IV Vorstand

§ 17

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 18) und dem erweiterten Vorstand (§ 19).
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- (3) Sitzungen des Gesamtvorstands sind mindestens einmal im Kalendervierteljahr durchzuführen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter der Erste und/oder der Zweite Vorsitzende. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt durch einfache Mehrheit abgegebener Stimmen. Bei der Beschlussfassung im Vorstand gelten Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen; die Beschlussfähigkeit nach Satz 1 wird durch Enthaltungen nicht eingeschränkt. Herrscht bei Beschlussfassung Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters (§ 21 Absätze 1 und 2).
- (5) Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Ämter im geschäftsführenden Vorstand durch eine Person ist unzulässig.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen insbesondere
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Erstellung des Haushaltsplans,
 - c) die Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
 - d) die Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen,
 - e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens; ausgenommen im Falle der Auflösung des Vereins (§ 24),
 - f) die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 18

Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der Erste Vorsitzende,
 - b) der Zweite Vorsitzende,
 - c) der Kassenwart,
 - d) der Geschäftsführer,
 - e) der Sportliche Leiter,
 - f) der Jugendkoordinator.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand gibt dem Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung vor Inkrafttreten zu bestätigen ist (§ 11 Absatz 3 Buchstabe g). Die Geschäftsordnung ist unbefristet gültig. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung (§ 11 Absatz 3 Buchstabe g).

§ 19

Der erweiterte Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) der Seniorenwart,
 - b) der Marketingleiter,
 - c) der Sozialwart,
 - d) der Schiedsrichterwart,
 - e) der stellvertretende Jugendkoordinator.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung ernannt (§ 11 Absatz 3 Buchstabe h). § 20 Absatz 1 ist zu beachten.
- (3) Der erweiterte Vorstand bestimmt aus seiner Mitte vor jeder Sitzung des Gesamtvorstands zwei Vertreter, die in der Sitzung stimmberechtigt sind. Ist nur ein Vertreter des erweiterten Vorstands in einer Sitzung anwesend, entfällt die zweite Stimme.

§ 19a

Beisitzer

Der Gesamtvorstand kann für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 11) Beisitzer ernennen, die dem erweiterten Vorstand angehören. Beisitzern kann gemäß § 19 Absatz 3 vom erweiterten Vorstand das Stimmrecht in Sitzungen des Gesamtvorstands gewährt werden.

§ 20

Wahl des Vorstands

- (1) Alle Vereinsmitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, können ein Vorstandsamt bekleiden. Abweichend von Satz 1 kann das Amt des stellvertretenden Jugendkoordinators (§ 19 Absatz 1 Buchstabe e) auch von einem Vereinsmitglied bekleidet werden, das das sechzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters dieses Mitglieds ist vor dessen Ernennung einzuholen.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden für zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:
- a) in Jahren mit gerader Endziffer:
 - der Erste Vorsitzende,
 - der Kassenwart,
 - der Jugendkoordinator;
 - b) in Jahren mit ungerader Endziffer:
 - der Zweite Vorsitzende,
 - der Geschäftsführer,
 - der Sportliche Leiter.

Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Ein Vorstandsmitglied scheidet aus durch

a) Ablauf der Amtszeit (turnusmäßiges Ausscheiden),

b) vorzeitiges Ausscheiden durch

- Verlust der Vereinsmitgliedschaft (§ 7),
- schriftlich beim Gesamtvorstand eingereichtem Rücktritt,
- Amtsenthebung (§ 20a).

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für eine Ersatzwahl einzuberufen. Die Ersatzwahl hat für die verbliebene Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds zu erfolgen. Eine Ersatzwahl soll unterbleiben, wenn im laufenden Geschäftsjahr noch keine ordentliche Mitgliederversammlung stattgefunden hat oder wenn

1. die Neuwahl für den Posten des ausscheidenden Vorstandsmitglieds in der ordentlichen Mitgliederversammlung des folgenden Geschäftsjahres turnusmäßig vorzunehmen ist und
2. das zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Vorstandsmitglieds laufende Geschäftsjahr (§ 3) in weniger als sechs Monaten endet und
3. der Gesamtvorstand trotz des Ausscheidens des betreffenden Mitglieds bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres beschlussfähig bleibt (§ 17 Absatz 4 Satz 1).

§ 20a

Amtsenthebung

Ein Mitglied des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag seines Amtes enthoben werden; es gelten die Bestimmungen der Kapitel III und IIIa.

§ 21

Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Erste Vorsitzende führt den Vorsitz in Mitgliederversammlungen (Versammlungsleiter) und bei Sitzungen des Gesamtvorstands (Sitzungsleiter). Durch ihn erfolgt die Beurkundung des Vereins im Sinne des BGB.
- (2) Der Zweite Vorsitzende vertritt den Ersten Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
- (3) Der Geschäftsführer führt die Protokolle bei Mitgliederversammlungen (Protokollführer).
- (4) Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des Vereins in eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der ordentlichen Buchführung und hat auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu achten. Jede Ausgabe oder Einnahme des Vereins ist ordnungsgemäß zu belegen und zu verbuchen.
- (5) Weitere besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung des Gesamtvorstands festgelegt. Es gelten die Bestimmungen des § 18 Absatz 2.

KAPITEL V

Sonstige Bestimmungen

§ 22

Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Wahl gilt für die Dauer von einem Jahr. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Mitglieder des Gesamtvorstands dürfen nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.
- (4) Für das vorzeitige Ausscheiden eines Kassenprüfers gilt § 20 Absatz 3 entsprechend.
- (5) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, nach Abschluss des Geschäftsjahres (§ 3) die Rechnung und Kassenführung des Vereins zu überprüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Näheres regelt die Geschäftsordnung (§ 18 Absatz 2).

§ 23

Haftung

- (1) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied bei der Ausübung des Sports innerhalb des Vereins, durch Benutzung von vereinseigenen oder dem Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen oder bei der Teilnahme an sonstigen Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur dann, wenn einem Vorstandsmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach § 31 BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Für Schäden, die dem Verein durch vorsätzlich oder grob fahrlässig schuldhaftes Verhalten eines Vereinsmitglieds entstehen, haftet das Vereinsmitglied; bei Minderjährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Personen der gesetzliche Vertreter.

KAPITEL VI

Vereinsende

§ 24

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 14 Absatz 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden (§ 11 Absatz 3 Buchstabe k; § 16 Absatz 6).
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird der Verein gemäß den Bestimmungen des BGB aufgelöst, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Mindestmitgliederzahl unterschritten wird.
- (3) Der Erste Vorsitzende und der Geschäftsführer werden, sofern die ordentliche Mitgliederversammlung im Zuge des Beschlusses zur Auflösung des Vereins nicht Abweichendes bestimmt hat, zu Liquidatoren ernannt.
- (4) Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften der §§ 47 ff. BGB.
- (5) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Stadt Greven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.